

ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit



-20 %
-100 %

Filmvorführungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Kostengünstige Lizenzierung -
Verfahrenswege und Empfehlungen

Stand: Juli 2013



Eine Veröffentlichung
der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

Film in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Urheberrecht und öffentliche Vorführung von Filmwerken

Filmvorführungen, gemeinsame Videoabende und Kinoveranstaltungen gehören zum Standardprogramm vieler Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Sie sind für Kinder- und Jugendliche attraktive Angebote und erfüllen u.a. den an unsere Einrichtungen gerichteten Auftrag der Schaffung von "Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten". Somit ist die Vorführung von Filmen wichtiger Bestandteil in der Angebotsstruktur und Teil der medien- bzw. kulturpädagogischen Arbeit in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Filme unterliegen genauso wie Musik dem **Urheberrechtsgesetz - UrhG**. Im Handel erworbene oder aus Videotheken oder Bibliotheken entlehene Videokassetten, DVDs oder Blu-ray Discs (BD) sowie Mitschnitte aus dem Fernsehen oder von anderen bespielten Datenträgern und Streams/Downloads dürfen in der Regel nur zum Zwecke der privaten Nutzung und nicht für die öffentliche Vorführung verwendet werden. Um dies der/dem ErwerberIn oder MieterIn solcher Datenträger zu verdeutlichen, haben die Vertriebsfirmen die Datenträger mit einem entsprechenden Aufdruck versehen, der weitgehend übereinstimmend folgendermaßen lautet:

Der Inhalt dieser DVD ist urheberrechtlich geschützt und zum ausschließlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede Art der Verbreitung außerhalb des lizenzierten Gebietes, (wenn nicht ausdrücklich genehmigt oder durch den Gesetzgeber erlaubt), jede Form von Kopierung, öffentliche Aufführung (auch Auszugsweise), Sendung, Änderung oder Bearbeitung ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Alle Rechte vorbehalten.

außerhalb seines privaten Bereiches zeigen (§ 52, Absatz 3 UrhG). Ein Zuwiderhandeln ist strafbar. Das Urheberrechtsgesetz enthält strafrechtliche Bestimmungen (§ 106 UrhG ff.), die es den verletzten Rechteinhabern gestatten, bei einer Rechtsverletzung - u.a. öffentliche Vorführung von Filmwerken ohne Erlaubnis - Strafantrag zu stellen. Die zivilrechtlichen Maßnahmen der betroffenen Rechteinhaber (Filmverleiher) gegen etwaige Rechtsverletzungen ergeben sich aus den Vorschriften in den §§ 97 und 98 UrhG (anwaltliche Abmahnung, Anforderung einer Unterlassungserklärung mit Kostenfolge, einstweilige Verfügung auf Unterlassung, Klage auf Unterlassung und Schadensersatz).

Eine "**öffentliche** Vorführung" im Sinne des Urheberrechts liegt dann vor, wenn die Vorführung für eine Mehrzahl von Personen (zwei oder mehr) bestimmt ist, die nicht persönlich miteinander verbunden sind. Eine persönliche Verbundenheit ist nach dem Gesetz praktisch nur im engsten Familien- oder Freundeskreis d.h. im Privatbereich gegeben.

Lediglich die Vorführung von **ausdrücklich zur öffentlichen Vorführung freigegebenen** Filmen ist - ohne vorherigen Lizenzwerb - zulässig.

UrhG § 19

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

UrhG § 52

Öffentliche Wiedergabe.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

UrhG § 106

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

Die Filmvorführungs- und Wiedergaberechte in der Öffentlichkeit besitzen nach § 19, Absatz 4 UrhG die Verleihfirmen. Ohne deren ausdrückliche Erlaubnis ("Lizenz") darf also niemand fremde Filmwerke

Dieses Medium ist freigegeben mit den Rechten zur nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführung.

! Vor jeder öffentlichen Vorführung muss daher die/der Vorführende/VeranstalterIn dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Genehmigung vorliegt. **!**

Bitte beachten Sie auch: Ein ggf. mit der GEMA abgeschlossener Berechtigungsvertrag deckt zwar die musikalischen Anteile von Filmen ab, umfasst jedoch nicht die Erlaubnis zur öffentlichen Vorführung und Wiedergabe von Filmwerken. Umgekehrt erfordert das Zeigen eines Filmes nicht nur den Erwerb einer entsprechenden Vorführlizenz sondern auch den Erwerb der musikalischen Wiedergaberechte. Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die den GEMA-Rahmenvertrag WR-OKJE abgeschlossen haben, brauchen diesbezüglich nichts mehr zu unternehmen, da die Nutzung von Filmmusik darüber abgedeckt ist.

Der Erwerb von Filmlicenzen für die öffentliche Vorführung von Filmwerken im nicht-gewerblichen Bereich

Filmvorführungen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind immer öffentliche Vorführungen von Filmwerken im nicht-gewerblichen Bereich und bedürfen einer Lizenzierung.

Zum Erwerb solcher Filmlicenzen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Die wichtigsten und für die Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gängigsten haben wir folgend zusammengestellt:

Medienzentren öffentlicher und freier Träger

Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen, nicht-kommerziellen Verleihfirmen, die kostengünstig - zum Teil sogar kostenlose - Filme mit der jeweiligen Vorführungslizenz im öffentlichen Raum, ein umfangreiches Filmrepertoire und guten Service anbieten. In der Regel sind diese Einrichtungen auch im Bereich "Hardware" (Abspielgeräte, Verstärkeranlagen, Beamer, etc.) gut und kostengünstig aufgestellt. Über den Bereich des Verleihs hinaus bieten diese Einrichtungen auch Fortbildungen und medientechnische Dienstleistung (Information, Beratung, Vermittlung) an.

Bei der Auswahl einer geeigneten Einrichtung, sollte die örtliche Nähe zur eigenen Einrichtung im Vordergrund stehen, das ermöglicht eine einfache und kurzfristige Organisation des Verleihs. Das Produktangebot der nachfolgenden Einrichtungen ist in der Regel ähnlich und vergleichbar.

Die Vorführungsrechte sind an **Bedingungen** bzgl. Werbung, Eintritt, Aufführungsort und -charakter geknüpft, die im Einzelfall zu prüfen und einzuhalten sind. Die wichtigsten und üblichen Bedingungen hier kurz zusammengefasst:

- Der regionale Geltungsbereich kann begrenzt sein (z.B. bei den Katholischen Medienzentralen auf das jeweilige Erz-/Bistum).
- Eine öffentliche Werbung für die Filmvorführung mit Angabe des Filmtitels ist nicht gestattet.
- Es darf kein Eintrittsgeld erhoben werden.
- Open-Air Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- Die Besucherzahl ist häufig begrenzt, oder muss bei Überschreitung einer gewissen Anzahl gesondert beantragt werden.

Kontakte/Adressen von nicht kommerziellen Verleihstellen

Bei folgender Auflistung handelt es sich um eine Auswahl an Adressen/Kontakten, deren Produktangebot relativ umfangreich ist. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Wahl einer geeigneten Einrichtung, sollte die örtliche Nähe zur eigenen Einrichtung im Vordergrund stehen. Das ermöglicht eine einfache und kurzfristige Organisation des Verleihvorganges.

Landesfilmdienste NRW:

Konferenz der Landesfilmdienste

Rheinallee 59

53173 Bonn

Tel. 0228-355002

Fax 0228-358269

E-Mail: konferenz@t-online.de

Web: www.landefilmdienste.de



Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen e.V.

Schirmerstr. 80

40211 Düsseldorf

dorf

Tel. 0211-360556

Fax 0211-358279

E-Mail: info@landesfilmdienst-nrw.de

Web: www.landefilmdienst-nrw.de



Landesmedienzentren NRW:

Medienzentrum Rheinland Landes- und Stadtbildstelle

Bertha-von-

Suttner-Platz 3

40227 Düsseldorf

Tel.: 0211/899-8105

Fax: 0211/8929264

E-Mail: klausdieter.schneider@lvr.de

Web: www.medienzentrum-rheinland.lvr.de



Landschaftsverband Westfalen Lippe Westfälisches Landesmedienzentrum

Fürstenbergstr.

14

48147 Münster

Tel.: 0251-591-3902

Fax: 0251-591-3982

E-Mail: medienzentrum@lwl.org

Web: www.westfaelisches-landesmedienzentrum.de



Medienzentren der Erz-/Bistümer NRWs:

Katechetisches Institut des Bistums Aachen Religionspädagogische Medienstelle

Eupener Str. 132

52066 Aachen

Tel.: 0241-60004-31, -32

Fax: 0241-60004-40

E-Mail: medienstelle.ki@bistum-aachen.de

Web: www.ki-aachen.de



Katechetisches Institut des Bistums Essen Mediothek

Am Por-

scheplatz 1

45127 Essen

Tel.: 0201-2204-277

Fax: 0201-222721

E-Mail: ki.bistum-essen@t-online.de

Web: www.bistum-essen.de/schule-bildung/medienforum/



AV-Medienzentrale des Erzbistums Köln

Kardinal-Frings-Str. 1-3

50668 Köln

Tel.: 0221-

1642-3333

Fax: 0221-1642-3335

E-Mail: medienzentrale@erzbistum-koeln.org

Web: www.medienzentrale-koeln.de



Bischöfliches Generalvikariat Mediothek

Kardinal-von-Galen-Ring 55

48149 Münster

Tel.: 0251-495-6166

Fax: 0251-495-6075

E-Mail: mediothek@bistum-muenster.de

Web: www.bistum-muenster.de/index.php?cat_id=14496b



Medienzentrale für das Erzbistum Paderborn

Am Stadelhof 10
33098 Paderborn
Tel.: 05251-125-1907

E-Mail: avmedien@erzbistum-paderborn.de

Web: www.irim.de



Weitere Verleiher in NRW:

Atlas Film + Medien GmbH

Schifferstraße 166
47059 Duisburg
Telefon: +49 - (0)2 03 / 3 01 99 - 30
Telefax: +49 - (0)2 03 / 3 01 99 - 40
E-Mail: info@atlas-film.de

Web: www.atlas-intermedia.de



Evangelische Medienzentren NRW:

Verleih im Medienverband der Ev. Kirche im Rheinland

Kaiserswerther
Str. 450

40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43690-222

Fax: 0211-43690-400

E-Mail: verleih@medienverband.de

Web: www.medienverband.de



Filmothek der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

Emscherstr. 71
47137 Duisburg

Tel.: 0203-41058-25

Fax: 0203-41058-27

E-Mail: info@filmothek-nrw.de

Web: www.filmothek-nrw.de



Ev. Filmzentrale

Evangelische Kirche von Westfalen

Cansteinstr. 1
33647 Bielefeld
Tel.: 0521-9440-122
Fax: 0521-9440-181

E-Mail: efz@presseverband-bielefeld.de

Web: www.medienhaus-bielefeld.de



KJF Kinder- und Jugendfilmzentrum in Deutschland

Küppelstein 34
42857 Remscheid
Tel.: 02191-794-233

Fax: 02191-794-230

E-Mail: kjfmedia@aol.com

Web: www.kjf.de



Pädagogisches Institut der Ev. Kirche von Westfalen - Mediothek

Iserlohner Str. 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304-755-0
Fax: 02304-755-247

E-Mail: mediothek@pi-villigst.de

Web: www.pi-villigst.de



Eine wichtige Adresse für weitere Informationen/ Beratung rund um das Thema Filmverleih, Verleihstellen und Vorführungsrechte in Einrichtungen ist der:

Bundesverband Jugend und Film e.V. (BJF)

Ostbahnhofstraße 15
60314 Frankfurt am Main
Tel. 069 - 631 27 23
Fax. 069 - 631 29 22

E-Mail: mail@BJF.info

Web: www.bjf.info



Filmlizenzierung durch die MPLC

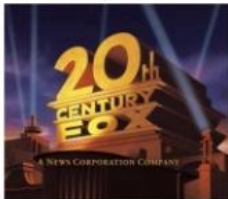
Die **Motion Picture Licensing Company (MPLC)** ist im Bereich der nichtgewerblichen (non-theatrical) Filmvorführungen aktiv. MPLC repräsentiert über 400 ProduzentInnen und Studios.



Hierzu zählen Filmstudios und Verleiher wie 20th Century Fox, Warner Bros., Walt Disney, Universal Pictures, Sony Pictures, Dreamworks und Paramount Pictures, wie auch verschiedene nationale und internationale Produktionsunternehmen. Eine komplette Liste der Studios ist auf www.mplc-film.de zu finden. Bei der „MPLC Filmlizenzierung GmbH“, der deutschen Agentur sind Vorführlizenzen für einzelne Filme, bzw. eine sog. "Schirmlizenz" zu erhalten. Für die einzelnen Lizenzen ist eine Vergütung zu zahlen.

In ähnlicher Weise wie mit der GEMA hat die **Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen** mit der MPLC einen **Rahmenvertrag** abgeschlossen, den somit auch die Mitglieder der LAG Kath. OKJA NRW nutzen können. Er bietet jeder Einrichtung die Möglichkeit, eine "Schirmlizenz" zu erwerben, **mit der beliebig viele Filme vor beliebig vielen ZuschauerInnen gezeigt werden dürfen**. Es ist keine Voranmeldung und keine Berichterstattung nach der Vorführung an MPLC erforderlich. Er bietet sich für alle Einrichtungen an, die regelmäßig Filmnachmittage oder ähnliche Veranstaltungen im Programm haben.

Bislang musste eine solche Lizenz für jährlich 225 € erworben werden. Für die Mitglieder der BAG wird beim Erwerb der Schirmlizenz ein Rabatt in Höhe von 20 Prozent auf den regulären Lizenzbetrag eingeräumt. Der Lizenzbetrag für die MPLC-Schirmlizenz beträgt damit anstatt 225 € lediglich 168,75 €, zuzüglich 7% Mehrwertsteuer im Jahr.

20th Century Fox

Paramount Pictures



Discovery Channel



Columbia Pictures



Sony Pictures



Dreamworks



Pixar Animation Studios



TriStar Pictures



Wenn dagegen in einer Einrichtung eher selten Filme geschaut werden, der jeweilige Film auch nicht im Repertoire einer der o.g. Medienzentren enthalten ist, bietet sich auch die vergleichsweise teure Möglichkeit zum Erwerb einer sogenannten "MPLC-Single-Event-Lizenz".

Zu beachten ist, dass ein MPLC-Schirmlizenzvertrag folgende Bedingungen enthält:

- Die in der MPLC-Schirmlizenz inbegriffenen Filmwerke dürfen nur in nicht-gewerblichen, öffentlichen Aufführungen in den teilnehmenden Einrichtungen durchgeführt werden.
- Open-Air-Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- Für die Aufführung der Filmwerke darf kein Eintritt erhoben werden.
- Die öffentliche Werbung und Ankündigung von Aufführungen mit dem Filmtitel ist grundsätzlich nicht gestattet, also auch kein Hinweis auf der Webseite, in Schaukästen oder der Tagespresse. Allerdings darf die jeweilige Einrichtung im Rahmen von üblichen Informationen, z.B. öffentliche Aushänge (Schwarzes Brett) innerhalb der Einrichtungen auf die Filmvorführung hinweisen. Es besteht somit ein „Außenverbot“ um die wirtschaftlichen Interessen der Kinobetreiber zu wahren.

Kritische Anmerkungen zur kommerziellen Lizenzierung

Die Medienpädagogik hat in Deutschland ein relativ dichtes Netz zum Verleih pädagogisch wertvoller Filme aufgebaut und unterstützt damit vielfältig auch das inhaltliche Angebot der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich wendet sie sich gegen ein unreflektiertes Konsumieren des gerade aktuellen Kommerzkinos. Von daher wendet sie sich auch gegen ein bestimmtes Geschäftsgebaren von Verleihfirmen. Welche Kritikpunkte bedenkenswert sind, soll hier nicht vorenthalten werden:

Stellungnahme des LFD zum Schreiben der MPLC Filmlizenzierung GmbH an Jugendeinrichtungen



**Landesfilmdienst
Rheinland-Pfalz e.V.**

Die MPLC Filmlizenzierung GmbH richtet sich derzeit erneut mit einem Schreiben resp. "Erinnerungsschreiben" an Schulen sowie Kinder- und Jugendeinrichtungen in Rheinland-Pfalz und fordert diese auf, eine sog. "Schirmlizenz" zur urheberrechtskonformen Vorführung von Filmen abzuschließen.

Eine vergleichbare bundesweite Kampagne der MPLC hatte bereits vor zwei Jahren für Verunsicherung gesorgt und etliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Länderebene provoziert. Im Ergebnis wird darin von einem Vertragsabschluss abgeraten. Allerdings steht in den betreffenden Rundschreiben der schulische Bereich im Focus, für den nach verbreiteter Rechtsauslegung keine öffentliche Vorführlizenz erforderlich sei, sofern eine Filmvorführung in geschlossenen Klassenverbänden stattfindet und mithin nicht "öffentlich" sei.

Anders ist die Situation in der außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit: Hier dürfen Filme unbestritten nur mit einer sog. "nicht-gewerblichen öffentlichen Vorführlizenz" gezeigt werden. Wie ist also das Angebot der MPLC im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit zu werten?

1. Die MPLC ist keine amtlich anerkannte Verwertungsgesellschaft, sondern ein rein kommerzieller Anbieter von Filmrechten.

Die "MPLC Deutschland GmbH", Tochtergesellschaft der amerikanischen "Motion Picture Licensing Company", ist bereits aufgrund ihres Namens als gewerbliches Unternehmen zu identifizieren, das mit Filmrechten handelt. Anders als die GEMA oder die VG Media ist die MPLC keine amtlich anerkannte Verwertungsgesellschaft.

Gleichwohl wird in den Werbebriefen der MPLC häufig eben dieser Eindruck vermittelt: Mit aller Deutlichkeit wird in diesen Schreiben stets die Einhaltung des Urheberrechts bei Filmvorführungen angemahnt und auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen bei Nichtbeachtung hingewiesen, um so dann den Abschluss der MPLC-Schirmlizenz nahezulegen, die vor Rechtsverletzung und Strafverfolgung schütze.

Dass diese "Schirmlizenz" gar keine umfassende Befugnis zur Nutzung von Filmen einzuräumen vermag, wie dies etwa für die GEMA im Bereich Musik der Fall ist, wird dabei verschwiegen. Mit Formulierungen, die einem rein kommerziellen Anbieter von Filmrechten völlig unangemessen sind, sucht sich das Unternehmen einen quasi-behördlichen Anstrich zu verleihen, indem es etwa dazu auffordert „umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen“ oder sofern keine lizenzpflichtigen Filme genutzt werden, dies kurz mitzuteilen. Solche Formulierungen zielen offensichtlich auf Verunsicherung zur Erhöhung der Kaufbereitschaft.

2. Die MPLC-Schirmlizenz bietet kein "Rundum-Sorglos-Paket" zum rechtssicheren Filmeinsatz.

Die MPLC bezeichnet sich als größten Anbieter von Filmnutzungslizenzen weltweit mit einem Filmmangebot von mehr als 400 Filmverleihern. Die firmeneigene "Schirmlizenz" bietet die Möglichkeit der unbegrenzten Vorführung von „Titeln aus unserem Filmkatalog“. Ein MPLC-Filmkatalog existiert aber leider nicht oder wird den Kunden nicht zugänglich gemacht. Dies ist ein wesentliches Manko, denn nur eine verbindliche Gesamttitelliste würde beim Filmeinsatz eine hinreichende Rechtssicherheit gewährleisten.

Stattdessen verweist die MPLC auf ihre lange "Studioliste" mit überwiegend amerikanischen Produktionsfirmen und Filmverleihern, deren Produkte den deutschen Markt zumeist gar nicht erreichen. Es wird den Kunden anheimgestellt, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der gewünschte Film lizenzrechtlich durch die erworbene Schirmlizenz abgedeckt ist. Diese Prüfung soll durch einen Abgleich der Angaben auf dem DVD-Cover mit der "Studioliste" erfolgen. Die Hinweise auf dem DVD-Cover sind aber nicht immer so eindeutig, dass eine einfache Zuordnung möglich wäre. Und selbst wo dies möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwertung des betreffenden Titels in Deutschland bereits anderweitig vergeben ist. Es kommt auch häufiger vor, dass der Herausgeber der DVD lediglich über die "Home-Video-Rechte" für die private Nutzung, nicht aber über die Vorführrechte verfügt. All dies geht aus der "Studioliste" nicht hervor, eine Filmtitelliste ist nicht verfügbar. Der Inhaber der "Schirmlizenz" ist mithin rechtlich keineswegs auf der sicheren Seite. Der Bundesverband Jugend und Film e.V. hat dies in der Schlagzeile einer betreffenden Pressemeldung prägnant zum Ausdruck gebracht: „Trotz Schirmlizenz im Regen stehen?“

3. Das Angebot der MPLC bietet keine hinreichende Grundlage für eine ambitionierte Kinder- und Jugendfilmarbeit.

Das Lizenzangebot der MPLC ist insgesamt weitgehend auf die großen Hollywood-Studios konzentriert. Es bietet keine ausreichende Basis für eine pädagogisch ambitionierte Kinder- und Jugendfilmarbeit, die sich nicht im Nachspielen von Mainstream aus Hollywood erschöpfen darf.

Interessante Kinder- und Jugendfilme sind bei deutschen und europäischen IndependentVerleihern zu finden, die in der Regel nicht durch die MPLC vertreten werden. Von den rund 70 aktuellen Kinofilmen, die in der einschlägigen „Kinder- und Jugendfilmkorrespondenz“ im Jahre 2012 vorgestellt wurden, gehört der überwiegende Teil nicht zum MPLC-Angebot. Und das von Medienpädagoginnen im Auftrag der Vision Kino gGmbH erstellte Filmmangebot für die bundesweiten Schulkino Wochen 2012/13 besteht aus rund 200 Filmen für alle Altersgruppen, von denen nach unseren Auswertungen nicht einmal 20 % für nichtgewerbliche öffentliche Filmvorführungen rechtlich über die sog. Schirmlizenz der MPLC abgedeckt sind. Viele der verbleibenden Titel, die mit der Schirmlizenz vorgeführt werden dürfen, sind ohnehin aus der großflächigen gewerblichen Kinoauswertung weithin bekannt und massenhaft als Kauf-DVD erhältlich. „Andere Filme anders zeigen“ – dieses Motto wird im Bereich der kulturellen Kinderfilmarbeit mit der MPLCSchirmlizenz alleine wohl kaum zu verwirklichen sein.

4. Bewährte Facheinrichtungen bieten ein sorgfältig ausgewähltes Sortiment an hochwertigen Kinder- und Jugendfilmen samt den erforderlichen Vorführrechten.

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Filmen eigene pädagogische Akzente setzen wollen, verweisen wir auf die bewährte Infrastruktur des nichtgewerblichen Medienvertriebs und Medienverleihs verschiedener Träger. Über den Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e.V. ist ein umfangreiches und vielfältiges Spielfilmangebot aus Eigenbeschaffungen sowie Angeboten von kirchlichen und kommunalen Partnern kostenlos oder gegen geringe Kostenbeiträge erhältlich (http://www.lfd-rlp.de/verleih/online_kataloge.htm). Dazu zählt auch der Bundesverband Jugend und Film e.V., der mit seinem Angebot von über 500 anspruchsvollen Kinder- und Jugendfilmen alle Alters- und Zielgruppen bedient.

Die Kinder- und Jugendfilme dieser Anbieter sind eigens für die pädagogische Arbeit ausgewählt, mit Altersempfehlungen versehen und selbstverständlich mit den erforderlichen Vorführrechten ausgestattet: Filme, die der eigenen Lebenswirklichkeit von Kindern entsprechen, aber auch den Blick auf fremde Kulturen freimachen, die ernste Probleme altersgerecht behandeln, aber auch phantasieanregend, humorvoll, spannend und unterhaltsam sind. Und zur pädagogischen Begleitung werden in speziellen Editionen dieser Filme häufig umfangreiche Hintergrundinformationen und methodische Arbeitsvorschläge bereitgestellt.

5. Für wen sind MPLC-Lizenzangebote zu empfehlen?

Für den Fall, dass ein ganz bestimmter Film aus dem MPLC-Sortiment für ein spezielles Event benötigt wird, der nicht im Bestand des LFD und seiner Partner verfügbar ist, kann eine (vergleichsweise teure) MPLC-Single-Event-Lizenz erworben werden. Die „Schirmlizenz“ der MPLC mag etwa für Jugendeinrichtungen rentabel sein, denen daran gelegen ist, häufiger amerikanische Kinohits nachzuspielen oder solche als eine Facette im Rahmen eines vielfältigen Gesamtprogramms anzubieten. Hier muss im Einzelfall genauer nachgerechnet werden. Der Landesfilmdienst steht seinen Partnern in der Jugendarbeit hierbei wie in allen Fragen zur film- und medienpädagogischen Arbeit gerne beratend zur Seite.

Mainz, 05.06.2013

Horst Grundheber, Landesfilmdienst RLP e.V.

Der richtige Weg zum Film mit öffentlichen Vorführungsrechten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit - Ein Beispiel - 3 Szenarien

Die Ausgangssituation:

Ein/e jugendliche/r BesucherIn einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung äußert den Wunsch, einen ganz bestimmten Film sehen zu wollen, weil sie/er schon so viel davon gehört hat, er sehr ansprechend und aktuell ist, und weil sie/er glaubt, dass auch alle anderen BesucherInnen genau diesen Film gerne gemeinsam in der Einrichtung anschauen wollen.

Die MitarbeiterInnen prüfen ob der Film inhaltlich, pädagogisch und bzgl. des Alters der potentiellen ZuschauerInnen in das Einrichtungs-Programm passt und ob er auf legalem Weg zu "beschaffen" ist. Können alle Fragen positiv beantwortet werden, und entscheidet sich das MitarbeiterInnen-Team dafür, diesen Film innerhalb der Öffnungszeiten vorzuführen dann steht dem Ereignis nur noch die Prüfung eines Lizenzbedarfes - und ggf. dessen Erwerb - im Wege.

Szenarium 1:

- Ein/e MitarbeiterIn erkundigt sich bei einem naheliegenden nicht-kommerziellen Verleih (siehe Liste auf den Seiten 4 und 5), ob dieser Film in dessen Repertoire enthalten ist.

Wenn NEIN: → Szenarium 2

- Wenn JA: Die/der MitarbeiterIn entleiht dort den Film (als Leihkassette, -DVD, -Blu-ray oder als Download) kostengünstig bzw. kostenlos. Mit dem Entleih wird gleichzeitig auch das öffentliche Vorführungsrecht im nicht-gewerblichen Bereich erworben. Diese Vorführungsrechte sind an Bedingungen bzgl. Werbung, Eintritt, Aufführungsort und -charakter geknüpft, die im Einzelfall zu prüfen und einzuhalten sind.

Szenarium 2:

- Die Jugendeinrichtung hat bereits eine MPLC-Schirmlizenz für jährlich 168,75 € zzgl. 7 % USt. erworben. Ein/e MitarbeiterIn erkundigt sich und prüft bei MPLC Deutschland, ob der Film in deren Repertoire enthalten ist.

Wenn NEIN: → Szenarium 3

- Wenn JA: Der Film kann an beliebiger Stelle entliehen (Videothek, Internet, etc.) bzw. erworben werden und in der Jugendeinrichtung gezeigt werden. Die Vorführungsrechte über die MPLC-Schirmlizenz sind an Bedingungen bzgl. Werbung, Eintritt, Aufführungsort und -charakter geknüpft, die im Einzelfall zu prüfen und einzuhalten sind. Eine Voranmeldung oder Berichterstattung an MPLC ist nicht erforderlich.

Szenarium 3:

- Der Film ist nicht über einen der nicht-kommerziellen Verleihe zu bekommen und die Jugendeinrichtung ist auch nicht in Besitz einer MPLC-Schirmlizenz. Hier gibt es drei Möglichkeiten:
 - Anfrage zur Unterstützung beim Erwerb einer Vorführungslizenz bei einer der nicht-kommerziellen Verleihfirmen, die häufig für eine größere Anzahl von Filmen Vorführlizenzen besitzen, den Film selbst aber nicht im Verleih haben, oder eben gerade diese Dienstleistung anbieten, eine Vorführlizenz für einen ganz bestimmten Film für eine öffentliche Aufführung im nicht-gewerblich Bereich zu bekommen.
 - Erwerb der Vorführrechte über eine MPLC-Single-Event-Lizenz (nur erhältlich für Filme aus dem MPLC-Repertoire). Eine solche Lizenz ist relativ kostenintensiv.
 - Erwerb der Vorführrechte direkt beim Rechteinhaber oder bei der vom Rechteinhaber beauftragten Gesellschaft. Dieses Verfahren ist vermutlich schwierig und (zeit-)aufwendig, weil der Urheber bzw. die beauftragte Gesellschaft nicht eindeutig oder vielleicht auch im Ausland ist.

Quellen und Links

- LAG Kath. OKJA NRW: Arbeitshilfe **ORGANISATION: Musik und GEMA**
- Verband der Filmverleiher e.V. - VdF - www.vdfkino.de und
- Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzung e.V. - GVU - www.gvu.de (insbesondere mit dem Merkblatt: "Urheberrecht und öffentliche Vorführung von Filmwerken)
- BAG OKJE e.V.: www.offene-jugendarbeit.net
- Motion Picture Licensing Company - MPLC: www.mplc-film.de

Herausgegeben von der

LAG Kath. OKJA NRW

✉ Am Kielshof 2 - 51105 Köln

☎ 0221 - 89 99 33 11 www.lag-kath-okja-nrw.de